



GründerRegio M e.V.

Satzung

Stand: 29.10.2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GründerRegio M. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: GründerRegio M e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere über die Durchführung von allgemeinen Informations- und Lehrveranstaltungen, die für alle Interessierten zugänglich sind sowie über die wissenschaftliche Erfassung, Aufbereitung und Analyse der Veranstaltungen durch Hochschulangehörige.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder¹ erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und Bildung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen über 18 Jahre, juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden, die dies beantragen und dabei gegenüber dem Vorstand glaubhaft machen, dass sie sich während der Dauer der Mitgliedschaft über die Leistung allgemeiner Vereinsbeiträge hinaus selbst persönlich oder durch ihre Organträger aktiv um die Förderung der Belange des Vereins bemühen. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, ein ihm vom Verein angetragenes Ehrenamt zu übernehmen, soweit dem nicht gewichtige Gründe in der Person oder den Verhältnissen des Mitglieds bzw. dessen Organträgern entgegenstehen.

3. Außerordentliches Mitglied können natürliche Personen über 18 Jahre, juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden, die durch Leistung der Mitgliedsbeiträge oder in sonstiger Weise, insbesondere durch die Zuwendung von Spenden, Bar- und Sachleistungen, bereit sind, die Belange des Vereins zu fördern. Außerordentlichen Mitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Vereinsmitglieder zu, ausgenommen das Stimmrecht.
4. Der Vorstand kann Personen, welche die Ziele des Vereins außerordentlich und nachhaltig gefördert haben, mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Vereinsbeiträgen befreit. Ihnen stehen die Rechte eines ordentlichen Vereinsmitglieds zu.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
Ist eine juristische Person, eine Personenhandelsgesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein Mitglied, so endet deren Mitgliedschaft auch im Zeitpunkt ihrer Vollbeendigung.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand ist und in der letzten Mahnung eine Frist gesetzt und die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschlussfassung des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aberkannt werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Ehrenmitglieds vorliegt.
6. Ein Mitglied hat beim und nach dem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm erbrachten vermögenswerten Leistungen und keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

¹ Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichberechtigt für die männliche und die weibliche Form.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmebeitrag zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmebeitrag und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge kann für
 1. natürliche Personen
 2. Hochschulen
 3. sonstige juristische Personen, Personen-Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine sowie für
 4. ordentliche und
 5. außerordentliche Mitgliederunterschiedlich festgesetzt werden.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an einen Geschäftsführer übertragen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind vertraglich zu regeln. Die Geschäftsführung ist nicht Organ des Vereins i.S. des § 26 BGB, sondern nur Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden einzeln oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).
3. Das Vertretungsrecht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechten, für die Gründung von Gesellschaften, den Erwerb von Gesellschaftsanteilen bzw. Mitgliedschaftsrechten an Personenvereinigungen oder juristischen Personen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- Buchführung, Aufstellung einer Jahresabrechnung entsprechend den steuerlichen Bestimmungen bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des folgenden Jahres und anschließende Vorlage zur Rechnungsprüfung (§ 14), Erstellung des Jahresberichts
- Einsatz der Fördermittel, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie der Erträge aus der Vermögensverwaltung entsprechend den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied gem. § 7, Abs. 1 ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zu einer Neuwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung übergangsweise einen Nachfolger benennen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Beschlussform durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernkopierte oder im Wege der Telekommunikation per E-Mail ist zulässig, wenn alle Vorstände daran teilnehmen und kein Vorstand widerspricht. Derart gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden nachträglich schriftlich niederzulegen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Sitzungen des Vorstands sind bei Bedarf oder auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf höchstens eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl zweier Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- Genehmigung der Jahresabrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- Wahl der Liquidatoren;
- Beschlussfassung über den Einspruch gem. § 4, Abs. 3, Satz 4;

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch der Stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt der Schatzmeister die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder oder ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soll eine Satzungsänderung beschlossen werden, so müssen die Änderungswünsche mindestens 21 Kalendertage vor der Abstimmung allen stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt werden. Ist die Mitgliederversammlung mangels genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung ein; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur auf einer eigens für dieses Thema einberufenen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer (§ 11, Abs. 2, 1. Spiegelstrich) prüfen die Jahresabrechnung unverzüglich nach Vorlage durch den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und Bildung (siehe auch §2, Abs. 4).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.